

# Einleitung

Autor(en): **Opitz, Claudia / Studer, Brigitte / Tanner, Jakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte  
= Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale**

Band (Jahr): **21 (2006)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-871802>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Einleitung

«Kriminalität ist keine Wirklichkeit sui generis, sondern ein gesellschaftliches Konstrukt», schreibt Gerd Schwerhoff in seiner *Einführung in die historische Kriminalitätsforschung* und führt weiter aus: «Als gesellschaftliches Konstrukt ist Kriminalität historisch variabel.»<sup>1</sup> Für die historische Forschung ergeben sich daraus besondere Probleme, die bereits mit dem Begriff einsetzen. Gewöhnlich versteht man unter Kriminalität «die Summe der strafrechtlich missbilligten Handlungen». Massstab von Kriminalität bildet demzufolge das Strafrecht beziehungsweise der darin enthaltene Sanktionsanspruch. Ein solches Strafrecht jedoch existiert nicht für jede historische Epoche. So wurde für den deutschsprachigen Raum erst mit der *Constitutio Criminalis Carolina*, der *Peinlichen Gerichtsordnung* Kaiser Karls V., 1532 ein regional übergreifender Strafrechtskatalog geschaffen, der formal bis zum Ende des Alten Reichs Bestand hatte – allerdings, nicht zuletzt dank der «salvatorischen Klausel», mit höchst unterschiedlicher Geltungskraft in den diversen Territorien und im historischen Prozess. Im 19. und 20. Jahrhundert entwickelte sich dann ein bürgerliches Strafrecht, das unter den Aspekten der Regulierungsdichte, des Wirkungsradius und der Kohärenz ganz unterschiedlich ausgestaltet war und das einem dynamischen Wandel unterlag. Es handelt sich hier allerdings keineswegs um eine lineare Entwicklung, die ausgehend von einer massiven Sozialdisziplinierung im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit in die Liberalisierung des 19. und 20. Jahrhunderts hineinführt. Gegen eine solche Fortschrittsthese sprechen nicht zuletzt Beobachtungen wie jene von Michel Foucault oder Norbert Elias, welche die Internalisierung von Normen beziehungsweise die «Normalisierung» der Lebensumstände und Verhaltensweisen der Individuen als Voraussetzung für eine (straf)rechtliche Liberalisierung beschrieben haben. Zudem lässt sich in den letzten Jahren eine wieder schärfer werdende Grenzziehung zwischen Integration und Ausschluss beobachten, ganz zu schweigen von den unmenschlichen Rassismen und Ausgrenzungen, die durch Kolonialismus und vor allem Nationalsozialismus hervorgebracht wurden.

Um diese gesellschaftlichen Zusammenhänge im Auge zu behalten und eine Engführung der Kriminalität auf das schriftlich fixierte Strafrecht zu vermeiden, wird in

der historischen Kriminalitätsforschung ein Perspektivenwechsel vorgeschlagen, wie *Xavier Rousseaux* und *Gerd Schwerhoff* in ihren einführenden Forschungsüberblicken deutlich machen: Anstatt von den rechtlichen Normen wird von den soziokulturellen Normalisierungsprozessen ausgegangen, die sich mit dem Aufstieg der bürgerlichen Gesellschaft und der Industrialisierung in den meisten Lebensbereichen verstärkten. Diese Normalisierungsdynamik erzeugt verschiedenste Formen von Devianz, die nur teilweise als Delinquenz auftreten. Ob deviantes in delinquentes Verhalten umschlägt, hängt davon ab, ob und auf welche Weise die Bereiche, die es betrifft, verrechtlicht werden. Rechtssetzungsprozesse, die als Aushandlungsprozesse zwischen unterschiedlichen Akteuren mit divergierenden Interessen analysiert werden können, laufen damit parallel zu Kriminalisierungsvorgängen. Über die Verletzung einer rechtlichen Norm hinaus geraten auch die Fragen der (schicht-, geschlechts- und generationenspezifischen) Sanktionierungsintensität, der Fahndungstechniken und der Rechtsprechung durch die Gerichte beziehungsweise der Strafzumessung ins Blickfeld.

Neben diesen juristisch-institutionellen Aspekten sind auch die symbolischen Funktionen sowie expressiven Dimensionen des Strafrechts und der Vergehen beziehungsweise Verbrechen wichtig. Wie bereits Emile Durkheim bemerkte, dient die Designation bestimmter Handlungen als verbrecherisch und die Stigmatisierung respektive Bestrafung des Täters oder der Täterin als Instrument zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts (*lien social*). Was jeweils zu welchem Zeitpunkt als Bruch sozialer Normen bezeichnet wird, verweist somit auf die jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen Wahrnehmungen von Gefahren und Risiken. Rechtsnormen und Rechtsprechung können deshalb als Sonden dienen, um die Befindlichkeit einer Gesellschaft und ihre kollektiven Repräsentationen zu untersuchen.

\*

Wie insbesondere im *Teil I* der vorliegenden Publikation deutlich wird, der – unter dem Motto «*Frieden schaffen – Recht sprechen*» – der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Straf- und Gerichtspraxis gewidmet ist, finden sich in der (mittel)europäischen Geschichte solche Prozesse des «Unter-Strafe-Stellens» und Inkriminierens seit dem hohen Mittelalter – bedingt zunächst durch die Genese mehr oder weniger befriedeter städtischer Räume und später durch die Genese (früh)moderner Staatlichkeit, durch die insbesondere der Bereich der Rechtssetzung und der Rechtsprechung in bis dahin unbekannter Weise intensiviert und transformiert wurde. Hier wird in den Beiträgen von *Hans-Joachim Schmidt* und *Oliver Landolt* zunächst der Kampf um die Regelung gewaltsamer beziehungsweise militärischer Konflikte präsentiert – der sich, so die These von *Hans-Joachim Schmidt*, keineswegs als lineare Erfolgsgeschichte vom «Faustrecht» zum «Gottesfrieden» darstellt, sondern wo ganz im Gegenteil neue,

insbesondere moralisch-christliche Regeln neue Zwänge und vor allem neues Gewaltpotenzial hervorbrachten.

Insbesondere das Ende des Mittelalters und die frühe Neuzeit stellen sich in der Tat als Epoche intensiver Kriminalisierung dar. Neue Delikte wurden «erfunden» beziehungsweise es wurde durch die staatliche Verfolgung unliebsames oder moralisch verwerfliches Verhalten «kriminalisiert» – so etwa Hexerei und «Gotteslästerung», «Unzucht», «Sodomie» und so weiter. Prostitution, Homosexualität, Kindstötung und Ähnliches mehr wurden als Verbrechen gegen die weltliche wie die göttliche Ordnung unter schwerste Strafe gestellt. Die Strafverfolgung und die Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen waren indes häufig schwierig – und konnten nur mit Hilfe der Untertanen selbst durchgeführt werden, wie die Beiträge von *Kathrin Utz-Tremp* und *Georges Modestin* sowie von *Michael Blatter* und *Séverine Auray* deutlich machen. Vielfach wurde hier von den potenziellen Zeugen systematisch «weggesehen», Anklagen kamen nur in Extremfällen oder bei erheblichem Interesse einzelner Obrigkeitsvertreter zustande.

\*

Als Phase sukzessiver und vergleichsweise rascher Entkriminalisierung kann demgegenüber der Zeitraum seit etwa 1700 gelten, wo zunächst *de facto*, später *de jure* der Vollzug der Todesstrafe für die genannten Verbrechen ausgesetzt und schliesslich ganz abgeschafft wurde. Wie in den Beiträgen im *Teil II*, der sich mit *Praktiken und Techniken der Strafverfolgung im 19. und 20. Jahrhundert* befasst, sowie im *Teil IV*, der sich mit der *(Ent-)Kriminalisierung der Geschlechterordnung* beschäftigt, deutlich wird, hatte das Auseinandertreten von «Gesellschaft» einerseits und «Staat» andererseits beziehungsweise der Rückzug des Staats als Kontroll- und Regulierungsinstanz seit dem 19. Jahrhundert eine massive Entkriminalisierung von Handlungen insbesondere in nunmehr als «Privatsache» verstandenen Bereichen wie Sexualität oder Religion zur Folge. Auch die Verfeinerung von Strafrechtstechniken erlaubte hier neben dem grundsätzlichen Wandel der ethisch-rechtsphilosophischen Orientierung der Strafverfolgung (also etwa: weg von der Sühne hin zur Schuld) eine differenziertere und durchaus auch «gerechtere», das heisst angemessenere Beurteilung von Delikten und Delinquenten. Doch war dies keineswegs eine lineare und rasch zu vollziehende Entwicklung. So zeigt *Lukas Gschwend* für das Problem des Foltereinsatzes, wie lange hier trotz aller ethischen Grundüberzeugungen Strafrechtstheoretiker und vor allem -praktiker an der Institution des Geständniszwangs festhielten. Die Trennung von genuin strafrechtlichen Feldern von anderen gesellschaftlich zu regelnden Aufgaben und Bereichen war, wie *Sylvia Kesper-Biermann* und *Urs Germann* zeigen, ebenfalls ein sehr vielschichtiger Prozess, der national aufgrund spezifischer Interessenlagen und Organisationsweisen höchst unterschiedlich verlaufen konnte.

Historisch lassen sich im selben Zeitraum in vielen Bereichen Verschiebungen der Deliktdefinition anstelle von Entkriminalisierung beobachten – so etwa, wenn aus dem Delikt «Hexerei» das Delikt «Betrug» wird, das es erlaubt, dieselbe Personengruppe wegen eines etwas anders gelagerten Strafrechtsparagrafen weiterhin (wenn auch weniger schwer) zu bestrafen. Und noch nichts ist gesagt über die Effizienz der Überwachung der Bürger und der Strafverfolgung, wenn man nicht gleichzeitig in Betracht zieht, wie sehr sich strafrechtliche Fahndungs- und Überführungsmöglichkeiten und -praktiken (etwa durch das Anwachsen von Polizei und Militär, aber auch durch die Entstehung der Kriminalistik und entsprechender Techniken, so der Anthropometrie, der Daktyloskopie, der Genetik und der forensischen Medizin) im Lauf der Zeit veränderten beziehungsweise intensivierten. Die modernen totalitären Staaten hatten (und haben weiterhin) ein Vielfaches dessen an Machtpotenzial und Kontrollmöglichkeiten, was einem frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat zur Verfügung stand.

\*

Die «grosse Erzählung» von der Liberalisierung des Strafrechts und der Entkriminalisierung der europäischen Gesellschaften seit dem 19. Jahrhundert fixierte lange den Blick auf Gesetzestexte und bestenfalls auf den strafrechtlichen Apparat. In einer sozialhistorischen Betrachtungsweise muss sich das Augenmerk aber mindestens ebenso auf die soziale Einbindung von Delikt und DelinquentInnen richten. Wie insbesondere die französische Forschung in den letzten Jahrzehnten deutlich gemacht hat, wurde und wird schon weit früher als erst bei Gericht über Schuld und Unschuld von Verdächtigten, ja, über Tat beziehungsweise Untat entschieden. So erweisen sich zum Teil schon Strafrechtsformulierungen, insbesondere aber Strafrechtspraktiken als sozial selektiv, wobei als wichtigste Kriterien sozialer Status, Geschlecht, Nationalität und Ethnie gelten dürfen. Überdies finden sich Strafverfolgungsabsichten und -bedürfnisse nicht nur seitens der Obrigkeit und der staatlichen Behörden, sondern nicht selten kommt es zur Verfolgung (oder jedenfalls «Gerichtsnutzung») «von unten», wo Behörden oder Obrigkeit – in den Augen der Regierten – versagen. Ferner kann es bei der Gestaltung von strafrechtlichen Regelungen zu erheblichen Zielkonflikten kommen, so etwa bezüglich der Prostitution, wo Liberalisierung von Sexualität, Prostituiertenschutz, Gesundheitsschutz und Prostitutionsverbot miteinander konkurrier(t)en. Weiterhin kann ein an sich gesellschaftlich akzeptiertes Verhalten (wie beispielsweise der Handel) durch kurzfristige Ereignisse – etwa durch Krieg oder Konflikte – zum ungesetzlichen Tun erklärt werden, das strafrechtlich verfolgt werden muss; oder gewisse Waren werden per se vom Handel ausgeschlossen und ihr Austausch wird unter Strafe gestellt. In ihrer Analyse der Bekämpfung der Geldwäsche zeigt *Nadja Capus* einen solchen modernen, übernationalstaatlichen Kriminalisierungsprozess exemplarisch auf.

\*

Der *infrajudicidaire*, das breite Um- und Vorfeld von strafrechtlicher Ermittlung wie Strafrechtskodifikation sollte, wie erwähnt, in der sozialhistorischen Betrachtung einen angemessenen Raum einnehmen. Seit einigen Jahren schenkt die Sozialgeschichte der Auffächerung und Diversifikation der professionellen AkteurInnen, Instanzen und Institutionen, die im Bereich sozialer Kontrolle tätig sind, in der Tat vermehrt Aufmerksamkeit. Vor allem seit dem ausgehenden 19. und dem Beginn des 20. Jahrhunderts hat sich – das wird in den Beiträgen zu *Teil III* dieses Bandes deutlich, der sich mit *Prozessen des Kriminalisierens, Stigmatisierens und Normalisierens in der Moderne* befasst – im Nationalstaat ein ganzes Netz von Expertisen und Handlungsfeldern entwickelt, die sich intensiv mit der Beobachtung und der Definition von abweichendem respektive kriminell Verhalten und der Klärung von Lösungsmöglichkeiten im Umgang mit Kriminalität und Kriminellen befassen. Deren Tätigkeit reicht vom Versuch der «wissenschaftlichen» Identifizierung «krimineller Sozialtypen» (Lombroso) bis zur psychiatrischen Zwangsverwahrung von vermeintlich «Abnormalen» über die pädagogische Erfassung «gefährdeter» Jugendlicher in Erziehungsanstalten und die soziale Aussonderung von «notorisch delinquenten» Erwachsenen in Arbeitsanstalten. Die dahinterstehenden gesellschaftlichen Reformkonzepte wollten zwar meist Repression durch Prävention ersetzen, paarten aber in Wirklichkeit diese verschiedenen Formen von Sozialtechnologien. Dies wird besonders deutlich, wo solche Konzepte in die Definition und die Verteilung von Bürgerrechten Eingang fanden, wie *Regula Argast, Patrick Kury* und *Nicole Schwager* in ihren Beiträgen deutlich machen. Entsprechend der Diversifikation der AdressatInnen (sozial)staatlicher Interventions- und Kontrolltechniken entstanden zahlreiche neue Ämter und Verwaltungsinstanzen, mit je spezifischen Interventionspraktiken und gesetzlichen Kompetenzen. So erhielten etwa Sozialämter, Vormundschaftsbehörden sowie die Polizei neue Sanktionsmöglichkeiten. Diese ambivalenten Vorgänge und ihre «Folgekosten» zeigen exemplarisch *Tanja Rietmann* und *Sara Galle* mit *Thomas Meier* in ihren Beiträgen auf.

\*

Entkriminalisierung und Normalisierung von sexuellen Handlungen und Verhaltensweisen, aber zum Beispiel auch von «Kindsmord» – das heisst die Abtreibung von Föten oder die Tötung von Neugeborenen – waren, wie erwähnt, Begleiterscheinungen des Auseinandertretens von gesellschaftlicher und staatlicher Sphäre, ebenso der Trennung von Staat und Kirche beziehungsweise Religion. Dass es hier jedoch um mehr ging als um das *Laisser-faire* in Liebesdingen, zeigen insbesondere die Beiträge von *Teil IV*, wo die Verbindung von (*Ent-*)*Kriminalisierung und Geschlechterord-*

nung zur Debatte steht. Diese wird besonders augenfällig im Beitrag von *Dominique Grisard* über «Terrorismus» und Geschlecht in der publizistischen Debatte der 1970er-Jahre. Die gesellschaftliche Normierung von Geschlechterrollen wurde hier eng verbunden mit der Definition von gesellschaftlich akzeptablem beziehungsweise kriminalisiertem Verhalten. Umgekehrt wirk(t)en sich gesellschaftliche Wandlungsprozesse auf die Entkriminalisierung direkt aus – am deutlichsten messbar wohl bei der Debatte um die Liberalisierung der Abtreibung, deren national spezifische und unterschiedliche Ausprägungen *Kristina Schulz* nachzeichnet, deren These es ist, dass sich hier insbesondere die Positionen und der Einfluss der jeweiligen Frauenbewegungen innerhalb dieser Debatten massiv niedergeschlagen hätten. Doch nicht nur weibliches (Fehl-)Verhalten wurde in den entsprechenden Strafrechtsparagrafen und -debatten normiert beziehungsweise diskutiert, sondern auch männliches, wie *A. Speck* und *Natalia Gerodetti* in ihren Beiträgen zeigen. Beides wurde indes nicht erst in den grossen Entkriminalisierungsprojekten des 20. Jahrhunderts diskutiert und normiert, sondern ganz offensichtlich bereits in früheren Jahrhunderten, als die entsprechenden Strafrechtskodifikationen entstanden.<sup>2</sup> Dass es hierzu keine Beiträge in unserem Band gibt, bedauern wir. Vor allem aber sollte der Aspekt der geschlechtlich bedingten beziehungsweise geschlechtlich markierten (Ent-)Kriminalisierung und Normierung stärker als bislang bei der Betrachtung und Beschreibung langfristiger Prozesse und kriminalgeschichtlicher Synthesen Beachtung finden.<sup>3</sup> Dass dies möglich und weiterführend ist, zeigen die hier einleitend publizierten Forschungsüberblicke zur sozialhistorischen Kriminalitätsforschung von *Xavier Rousseau* und von *Gerd Schwerhoff* auf je eigene Weise. Darüber hinaus markieren beide die durchaus nicht unerheblichen Forschungslücken, vor allem auch die Deutungsprobleme in diesem Feld, denen allerdings so beachtliche und wichtige Forschungsergebnisse gegenüberstehen, dass die Legitimität und Nützlichkeit dieser Forschungsrichtung heute von niemandem mehr ernsthaft in Zweifel gezogen werden kann.

\*

Die hier publizierten Beiträge wurden – zum Teil in kürzerer oder modifizierter Form – auf der Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 2004 vorgetragen und zur Diskussion gestellt. Leider konnten aus Platzgründen wie auch aus Gründen der sachlichen Kohärenz nicht alle Vorträge hier publiziert werden.<sup>4</sup> Insgesamt zeigte die Tagung, wie aktiv und in welcher vielfältiger Weise die historische Forschung in der Schweiz derzeit den hier formulierten Fragen nachgeht, aber auch, welche interessante Ergebnisse die historische Kriminalitätsforschung in der Schweiz in den letzten Jahren hervorgebracht hat. Dass auch ReferentInnen angrenzender Fächer an der Tagung und bei der Publikation zum Zuge kamen,

freut uns besonders und erweist einmal mehr die Fruchtbarkeit interdisziplinärer Forschungsarbeit und Diskussion.

Wir danken an dieser Stelle nochmals all jenen, die durch ihre Beiträge die Tagung so vielfältig und interessant gestalteten. Für die Mitwirkung bei der Drucklegung der Beiträge danken wir insbesondere Simon Eglin, Basel, und Marianne Fraefel, Bern, sowie der Schweizerischen Akademie der Sozial- und Geisteswissenschaften und der Freien Akademischen Gesellschaft Basel für die Ermöglichung der Publikation durch ihre grosszügigen finanziellen Beiträge.

*Claudia Opitz, Brigitte Studer, Jakob Tanner*

*Anmerkung*

- 1 Vgl. Schwerhoff Gerd, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung*, Tübingen 1999, S. 10.
- 2 Entsprechende Forschungen berücksichtigt Schwerhoff in seiner Einführung knapp (vgl. dazu Anm. 1, S. 149–167).
- 3 Dies geschieht in Ansätzen etwa in dem von Ute Gerhard herausgegebenen Band *Frauen in der Geschichte des Rechts*, München 1997.
- 4 Einige der hier nicht abgedruckten Tagungsbeiträge finden sich, in etwas überarbeiteter Form, in *traverse 1* (2005) «Häusliche Gewalt/Violences domestiques».



